

23.10.2017

Kleine Anfrage 470

des Abgeordneten Sven W. Tritschler AfD

Abfrage von Bankdaten durch Landesbehörden - Nachfrage

In meiner Kleinen Anfrage vom 8. August 2017 (Drs. 17/330) hatte ich die Landesregierung zur automatisierten Abfrage von Kontodaten gemäß § 24c Kreditwesengesetz in Verbindung mit §§ 93 und 93b Abgabenordnung befragt.

Dabei hatte ich u.a. angemerkt: „Die auf diesem Wege bereitgestellten Daten sind u.U. hochsensibel und lassen teilweise Rückschlüsse auf die politische oder religiöse Gesinnung des betroffenen Bürgers zu.“

Der Minister der Finanzen hat die Anfrage am 7. September 2017 (Drs. 17/578) beantwortet. In der Antwort heißt es u.a.: „Abgerufen werden konnten bislang jeweils nur die Kontenstammdaten, nämlich die Nummer eines Kontos oder Depots, der Tag der Errichtung und der Tag der Auflösung des Kontos oder Depots, der Name und - bei natürlichen Personen - der Tag der Geburt des Inhabers und eines Verfügungsberechtigten sowie der Name und die Anschrift eines abweichend wirtschaftlichen Berechtigten.“

Weiterhin heißt es in der Antwort: „Rückschlüsse auf die politische oder religiöse Gesinnung der betroffenen Bürgerinnen und Bürger ermöglicht der automatisierte Kontenabruf nicht.“

Ich frage daher die Landesregierung:

1. Ist es zutreffend, dass die Namen aller verfügungsberechtigten Personen auch für Bankkonten von politischen Parteien, anderen politischen Organisationen, wie z.B. Gewerkschaften, Bürgerinitiativen u.ä. gespeichert werden?
2. Ist es zutreffend, dass die Namen aller verfügungsberechtigten Personen auch für die Bankkonten religiöser Organisationen gespeichert werden?

Datum des Originals: 20.10.2017/Ausgegeben: 23.10.2017

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

3. Unterliegen die im Zusammenhang mit den Bankkonten der unter Ziffer 1 und 2 genannten Organisationen gespeicherten Kontostammdaten einem besonderen Schutz oder können diese von denselben Dienststellen und im Rahmen desselben Verfahrens abgerufen werden, wie die Daten aller übrigen Bankkonten?
4. Wie stellt die Landesregierung sicher, dass aus den zuvor beschriebenen Daten keine Rückschlüsse auf die politische oder religiöse Gesinnung der betroffenen Bürger möglich sind?

Sven W. Tritschler